



Eingang Magistrats- geschäftsstelle:	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0034 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen / Festlegung von Zu-
ständigkeiten

Vorlage vom: 18.02.2014

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der geänderten Zuständigkeit für die Bewilligung von über- und außerplan-
mäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 18. Februar 2014

Die Dienstanweisung für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes (DAH) enthält Werte und Zuständigkeiten für verschiedene Geschäftsvorfälle, die nicht mehr zeitgemäß sind. Im Vorgriff auf die anstehende Überarbeitung der DAH sollen Zuständigkeiten für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen geändert (Ziffer 3.4.7, Abs. 10 und Abs. 11) und die Grenzen der Zuständigkeit angepasst werden.

Ziffer 3.4.7, Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

„Zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist

1. die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer
 - a) bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - b) bei Bewilligung für Leistungen zu Lasten von zweckgebundenen Erträgen und Einnahmen ohne Betragsbeschränkung im Einzelfall
 - c) bei Bewilligung für interne Leistungsverrechnung ohne Betragsbeschränkung im Einzelfall
2. der Magistrat bei über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis 300.000 Euro je Sachkonto, soweit nicht die Zuständigkeit der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers gegeben ist.
3. die Stadtverordnetenversammlung bei Beträgen über 300.000 Euro und bei darunterliegenden Beträgen im Fall erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung.

Ziffer 3.4.7, Abs. 11 wird wie folgt geändert:

„Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind im Sinne von Abs. 10 Ziff. 1 a) vom Umfang her unerheblich, wenn sie

1. 15.000 Euro bei Ansätzen je Sachkonto bis 150.000 Euro nicht überschreiten
2. 10 % des Ansatzes je Sachkonto über 150.000 Euro nicht überschreiten und nicht mehr als 30.000 Euro betragen.

Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind vom Umfang her unerheblich, wenn sie nicht mehr als 15.000 Euro je Sachkonto betragen.“

Die vorgeschlagenen Werte gelten nach Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung – unabhängig davon, ob die DAH in weiteren Passagen Änderungen erfährt.

Die vorgeschlagenen Werte wurden nach Praktikabilitätsgesichtspunkten bemessen.

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer